

24.06.96**Empfehlungen**
der AusschüsseR - FJ - FSzu **Punkt** der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschränkung der Haftung Minderjähriger
(Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz - MHbeG)**

Der federführende **Rechtsausschuß (R)**,
der **Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ)** und
der **Ausschuß für Familie und Senioren (FS)**

empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

FJ
FS

Bei
Annahme
entfallen die
[] in Ziffer 3

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 723 Abs. 1 Satz 4 BGB)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b sind in § 723 Abs. 1 Satz 4 die Wörter "oder haben mußte" zu streichen.

Begründung:

Es entspricht nicht dem Schutzzweck des Gesetzes, wenn die Frist für das Erlöschen des Kündigungsrechts auch im Falle fahrlässiger Unkenntnis des volljährig Gewordenen von seiner Gesellschafterstellung in Lauf gesetzt wird. Im übrigen wären zu dieser Textstelle in der Praxis in hohem Maße aufwendige Beweiserhebungen zu erwarten.

Ausgeliefert am 25. JUNI 1996

R 2. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b (§ 29 Abs. 2 HGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Minderjährigenschutz es nicht erfordert, nur den Vertreter, nicht aber auch das minderjährige Kind haften zu lassen, wenn aufgrund des Verhaltens des Vertreters die Eintragung der Minderjährigkeit im Handelsregister unterbleibt.

Begründung:

Eine Lücke im Minderjährigenschutz ergibt sich dann, wenn die Eintragung der Minderjährigkeit im Handelsregister unterblieben ist; dann haftet der Minderjährige unbegrenzt (§ 15 HGB).

Die Entwurfsbegründung geht davon aus, daß aufgrund der Prüfungspflicht des Registergerichts sowie der im Vorfeld bestehenden Notarkontrolle die sachliche Richtigkeit des Registers praktisch weitgehend gewährleistet sei. Unberücksichtigt bleibt aber der Fall, daß der gesetzliche Vertreter oder die sonst vertretungsberechtigten Personen die Angabe der Minderjährigkeit bewußt unterlassen.

Zweifelhaft ist, ob dieser Fall bereits nach den allgemeinen Grundsätzen lösbar ist, wonach die Vertretungsmacht bei evidentem Mißbrauch endet, so daß nicht der Minderjährige, sondern sein Vertreter aus § 179 BGB haften könnte. Wenn die unrichtigen Tatsachenangaben der gesetzlichen Vertreter oder der sonst vertretungsberechtigten Personen bei dem Registergericht nicht als evidenter Mißbrauch der Vertretungsmacht zu werten ist, dann haftet der Minderjährige und läuft Gefahr, seine möglicherweise gemäß § 1664 BGB bestehenden Schadensersatzansprüche nicht realisieren zu können.

R 3. Zu Artikel 2 Nr. 2 a - neu - (§ 133 Abs. 2 HGB)

In Artikel 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

'2 a. In § 133 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird oder der Gesellschafter das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der volljährig Gewordene kann den Antrag nach Absatz 1 nur binnen drei Monaten von dem Zeitpunkt an stellen, in welchem er von seiner Gesellschafterstellung Kenntnis hatte [oder haben mußte]. Das Antragsrecht besteht nicht, wenn der Gesellschafter bezüglich des Gegenstan-

[1]
entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1

(noch Ziffer 3)

des der Gesellschaft zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes gemäß § 112 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ermächtigt war." '

Begründung:

Der Entwurf verzichtet auf die Angleichung des § 133 Abs. 2 HGB an die Definition des wichtigen Grundes in § 723 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BGB-E mit der Begründung, die ausdrückliche Klarstellung in § 723 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BGB-E, wonach die Vollendung des 18. Lebensjahres als wichtiger Grund anzusehen ist, wird darauf ausstrahlen, so daß eine Neuregelung des § 133 HGB entbehrlich schien.

Der Gleichklang der Definition des wichtigen Grundes bei § 723 Abs. 1 Satz 2 BGB und § 133 Abs. 2 HGB entfällt. Zwar sieht § 105 Abs. 2 HGB vor, daß auf die OHG die Vorschriften der Gesellschaft bürgerlichen Rechts Anwendung finden, soweit andere Regelungen nicht getroffen werden. Die Aufgabe der einheitlichen Definition könnte die Rechtsprechung jedoch auch zu dem Schluß verleiten, daß der Gesetzgeber eine unterschiedliche Behandlung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und der Personenhandelsgesellschaften gewollt habe. Die Klärung der Frage, die der Gesetzgeber leicht herbeiführen kann, würde für die Gerichte zu einer vermeidbaren Mehrbelastung führen.

Die weitergehenden Regelungen des § 723 Abs. 1 Satz 3 bis 5 BGB-E erscheinen auf § 133 HGB nicht ohne weiteres übertragbar. § 133 HGB betrifft die Auflösung der Gesellschaft auf Antrag eines Gesellschafters durch eine gerichtliche Entscheidung. Infolge dessen kann lediglich das Antragsrecht des Volljährigen entsprechend der Regelung der §§ 723 Abs. 1 Satz 4 BGB-E auf einen Zeitraum von drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem er von seiner Gesellschafterstellung Kenntnis hatte [oder haben mußte], begrenzt werden.